

§ 38

Begriffsbestimmungen

- (1) Werden die Begriffe „Betrieb“ oder „betrieblich“ verwandt, gelten diese einrichtungsbezogen.
- (2) Eine einvernehmliche Dienstvereinbarung liegt nur ohne Entscheidung der Einigungsstelle vor.
- (3) Ein leistungsgeminderter Mitarbeiter ist ein Mitarbeiter, der ausweislich einer Bescheinigung des beauftragten Arztes (§ 3 Absatz 4) nicht mehr in der Lage ist, auf Dauer die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung in vollem Umfang zu erbringen, ohne deswegen zugleich teilweise oder in vollem Umfang erwerbsgemindert zu sein.